

# **Satzung der Ortsgemeinde Hördt über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen**

Der Gemeinderat hat am 12.02.2025 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Voraussetzungen und Wirkung der Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde Hördt zustimmt, die Verpflichtung nach § 47 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass sie/er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Ortsgemeinde Hördt wird den Geldbetrag nach Vorgabe des § 47 Abs. 5 LBauO verwenden.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablöse einer Stellplatzverpflichtung besteht ausdrücklich nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Ablösebetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen noch Ansprüche am Miteigentum von öffentlichen Anlagen.

## **§2**

### **Zahl der notwendigen Stellplätze**

Die Zahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei der Prüfung des Bauantrages bzw. des Antrags auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung des Stallplatzbedarfs nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

Abweichende Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen bleiben unberührt.

### §3

#### Festlegung der Gebietszone

Der Geltungsbereich umfasst den im beigefügten Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Bereich der Ortslage Hördt. Der gesamte Geltungsbereich wird als eine Gebietszone festgelegt. Der Lageplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich kann der beigefügten Karte entnommen werden.

### §4

#### Festsetzung, Höhe und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablöse der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde Hördt einen Geldbetrag in Höhe von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
- (2) Die Höhe des Geldbetrags je Stellplatz oder Garage wird auf **6.950€** je Stellplatz oder Garage festgesetzt. Dieser Betrag entspricht einem Prozentsatz von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung inklusive der Kosten des Grunderwerbs.
- (3) Die Zahlung der Ablösebeträge ist vor Erteilung der Baugenehmigung zu entrichten.

### §5

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Heimatbrief der Ortsgemeinde Hördt in Kraft.

Hördt, den 20.02.2025



Alexander Fischer  
Ortsbürgermeister







